

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 7 (1898)
Heft: 31

Artikel: Ein Velo-Sicherheitsautomat
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-523069>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kleine Räume auf der anderen Seite eingeteilt. Der Hauptraum, einem Krankenzimmer gleich, enthält 24 Einzelbetten, die auf an Stahlfedern befestigten Röhren ruhen; jedes Bett ist mit einem beweglichen Tischchen und einem Netz zur Aufnahme verschiedener kleiner und notwendiger Gegenstände versehen; jeder Patient liegt gegenüber zwei kleinen Fenstern, welche nach Bedarf geschlossen oder geöffnet sein können. Der Gang auf der Aussenseite des Krankenzimmers führt zum Kabinett und zum Zimmer des Arztes. In letzterem ist ein grosser Schrank, dessen oberer Teil zur Aufnahme von Medikamenten dient, während der untere zwei Abteilungen hat, wovon die eine die nötigen chirurgischen Instrumente und die andere ein Feldbett für den Arzt enthält.

Massregeln gegen Insekten im Zimmer bei NACHT. Man stelle in die Mitte eines tiefen, weissen Porzellantellers ein kleines, brennendes Nachtlicht undfülle den Teller mit weißem ausschender Flüssigkeit, z. B. Seifen- oder Chlorkalwasser, auch einfaches Wasser, das man mit Milch- oder Salzsäure versetzt, und stelle diesen Teller nachts in die Mitte des Schlafzimmers auf den Boden. Das Licht lockt alle Insekten an, die dann meist in die Flüssigkeit fallen. Auch gegen Motten soll sich dieses Mittel bewähren.

Ein Velo-Sicherheitsautomat. Ein Automat, welcher ihm unvertraute Fahrer gegen Einwurf eines Geldstückes in Verwahrung nimmt und gleichzeitig dem Radfahrer einen Schlüssel überträgt, der so geformt ist, dass die das Rad festhaltende Vorrichtung nur mit diesem Schlüssel geöffnet werden kann, gehört zu den neuesten Erfindungen, die in Deutschland patentiert wurden. Wie uns das Intern. Patentbüro Carl Fr. Reichelt, Berlin, mitteilt, besteht der Mechanismus im Wesentlichen darin, dass eine an einem Waagebalzen befestigte Gabel nach dem Einwurf einer Münze niedersinkt und dadurch den bisher von ihr in einer Ausdehnung festgehaltenen Schlüssel frei gibt. Gleichzeitig mit dem Niedersinken dieser Gabel wird ein am Waagebalzen befestigter Stift niedergedrückt und hierdurch eine passende Klammer, in welche vor dem Geldeinwurf das Fahrrad hineingestellt wurde, verschlossen. Die Freigabe des Fahrrades erfolgt dadurch, dass der Schlüssel beim Herumdrehen einen Winkelhebel bewegt, worauf eine Verschlussklappe das Geldstück fallen, den an dem Waagebalzen befestigten Schließschaft aber steigen lässt.



Meissen. Das Hotel Blauer Stern kaufte für 185,000 Mk. Herr J. Quenzel.

Grinna. Das Hotel zum goldenen Löwen kaufte für 195,000 Mk. Herr Gustav Peucker.

Baden. Die Gesamtzahl der Kurgäste betrug am 2. August 6188.

St. Moritz. † Herr F. Tognoni, Besitzer des Privathotels Tognoni ist am 30. Juli gestorben.

Ludwigshafen. H. Körber erworb das Hotel Rheinischer Hof von N. Stahl um 125,000 Mk.

Chur. Der Verwaltungsrat der Rhätischen Bahnen wählte für die Albulabahn den Projekt mit 35 % Steigung gegenüber dem Projekt mit 45 %.

Pontresina. Das Hotel Kronenhof hat ein neues, grosses Vestibül erhalten, und dasselbe am 29. Juli eröffnet.

Zrich. Ein Hotelier wies einem Gaste, da sonst kein Platz mehr war, sein eigenes Schlafzimmer an. Der Gast entwendete ihm eine goldene Uhr und Kette im Werte von 370 Fr.

Société du Grand Hôtel de Territet. Der Verwaltungsrat dieses Unternehmens (Aktienkapital 1,5 Millionen Franken) beantragt 1897/98 10 Prozent Dividende wie im Vorjahr.

Der Luxuszug Berlin-Venosa wird vom 1. Oktober ab von Mailand über die Linien der Mittelmeerbahn nach Genua, Rom und Neapel weitergeführt, von wo sofortiger Schnelldampferanschluss nach Egypten stattfindet.

Der Erfinder des berühmten Croketspiels, ein gewisser Herr John Jaques der weltberühmte Firme Hatton Garden ist einer der wenigen Erfinder, welche ihrer Erfindung einen Nutzen gezaubert haben. Derselbe ist kurzlich gestorben und hinterliess 9,000 Liver-Sterling.

Das ehrliche Wirtshaus. Tourist: Sie, Herr Wirt, ich habe gestern Abend meine Schuhe vor die Thür gestellt und nicht angenehmer sind sie worden! Wirt: Diese sind Ihnen — und wenn's giebt Ihnen goldene Uhr vor die Thür gstell't hätten, so wär's a net ang'brüht word'n!

Chemins de fer Glion-Naye. Les recettes du chemin de fer Glion-Naye en Juillet 1898 sont de 23,000 francs, pour 19,624,000 km. en 1897, soit une augmentation de fr. 114,000 francs. Le 31 Juillet 1898 les recettes totales s'élèvent à une augmentation de fr. 782,20 en faveur de l'année 1898.

Beleuchtung der Teufelsbrücke. Das letzte Jahr von den vereinigten Hoteliers von Andermatt (Uri) und grossen Kästen zu ersten Male durchgeführt und von der Fremdenverwaltung mit einer Begrüßung aufgenommene Belichtung der Teufelsbrücke, Reussfälle und Schöllenenschlucht soll auch dieses Jahr wieder zur Ausführung kommen.

Davos. Amliche Fremdenstatistik. In Davos wurde die Kasse vom 16. Juli bis 22. Juli 1898: Deutsche 507, Engländer 249, Schweizer 162, Italiener 65, Franzosen 68, Belgier 16, Russen 53, Österreicher 23, Amerikaner 31, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 30, Dinen, Schweden, Norweger 4, Angehörige anderer Nationalitäten 5. Total 1,435. Darunter waren 474 Passanten.

Graubünden. Auf Grund einer Eingabe der Frankfurter Baufirma Ph. Holzmann & Cie. beschloss der Verwaltungsrat der Rhätischen Bahn, allerding die Maximalsteigung auf 35 % festzusetzen, dagegen weitere Studien anzuordnen bezüglich eines Träcs mit 25 % Steigung gegenüber dem Projekt mit 45 %.

Zürich. Montag 8. August findet ein See-Nachtstall statt. Dabei wird dem Publikum ein interessanter Schauspiel geboten werden, indem ein regrettabeler Seegefecht zwischen drei Panzer-Fahrzeugen dargestellt wird, wobei eine Panzerboote selbst werden von einem der beiden Türme der Tonhalle aus durch einen elektrischen Scheinwerfer taghell beleuchtet werden. Die Beleuchtung wird von Artillerie-Offizieren, Unteroffizieren und Kanonieren ausgeführt. Dem Seegefecht wird ein Gondel-Corso vorausgegangen.

Lavey-les-Bains. Das Badestabellissement Lavey-les-Bains hat durch einen Flügelanbau eine wesentliche Erweiterung erfahren; ein grosser neuer Speisesaal, ebenso eine grosse Veranda und viele Balkone sowie die Einführung des elektrischen Lichtes in allen Räumlichkeiten sind Neuerungen, welche letzten Winter stattgefunden haben. Ferner sind die ältern Gebläseketten ganz entfernt worden. Der Speisesaal, wie in einem Salon mit Theater umgewandelt. Somit befindet sich nun auch dieses Badestabellissement auf der Höhe der Neuzzeit.

Schiffbrüchige vom Verdurstern zu bewahren, oder überhaupt Menschen den Durst zu stillen, denen auf offener See das Trinkwasser ausgängen ist; dafür soll es ein sehr einfaches Mittel geben. Man benetzt den ganzen Körper mit dem untrinkbaren Seewasser, am bequemsten, indem man die Kleidungsstücke, die direkt den Körper berühren, in die See taucht und dann wieder anlegt. Der verschwachende Körper saugt das Wasser ein und lässt das Salz, das es ungenießbar macht, auf der Oberfläche der Kleider zurück.

Von der Delegiertenversammlung des Verbandes Schweizer Verkehrsanstalten wurde beschlossen, in den Vereinigten Staaten von Amerika eine intensive Propaganda für den Besuhr der Schweiz in die Hand zu nehmen. Man beabsichtigt damit, mehr und mehr Amerikaner, welche Europa besuchen, zum Besuch der Schweiz zu veranlassen. Die Kosten sind allerdings erheblich. Es wäre natürlich mindestens 200,000 Fr. aufzuwenden, was auf etwa 50,000 Francs pro Jahr zu stehen könnte. Die Bahngeellschaften zeigten sich bereit, diese Propaganda finanziell zu unterstützen.

Vorsicht. Bei der jetzigen Reisezeit dürfte zur Verhütung grosser und schwerer Ankrankungen nachstehende Beobachtung eines Arztes von Wichtigkeit sein. Dieser hat die Bemerkung gemacht, dass in den Wagenabteilungen ersten und zweiter Klasse

bei Benutzung der gepolsterten Seitenleinen zur Anlehnen des Kopfes nicht selten die fließende Bewegung des Kopfes, die durch die Polster benutzt, zum Verderben desjenigen machen. Reisenden, an der derselben Stelle das Polster mit seinen gesunden Augen in Berührung kommen lässt. Dasselbe Verhältnis kann sich darbielen beim Aussitzen auf dem Sitz, wenn man das Längspolster durch Anlehnen des Kopfes mit den Augen berührt. Es ist also angebracht, in solchen Fällen Vorsicht walten zu lassen.

Luzern. Verzeichnis der in den Gasthäusern und Pensionen Luzerns in der Zeit vom 16. bis 31. Juli 1898 abgestiegenen Fremden:

	1898	1897
Deutschland	5,199	4,576
Oesterreich-Ungarn	516	622
Grossbritannien	1,899	1,460
Vereinigte Staaten (U.S.A.) u. Kanada	890	1,828
Frankreich	1,193	1,124
Italien	339	341
Belgien und Holland	498	450
Dänemark, Schweden, Norwegen	114	117
Spanien und Portugal	19	49
Frankreich (mit Ostseeprovinzen)	467	418
Balkanstaaten	56	27
Schweiz*	2,154	1,395
Asien und Afrika (Indien)	113	102
Australien	22	12
Verschiedene Länder	37	40
Personen	13,516	12,561
Total seit 1. Mai	49,514	46,509

* Vorne, Gesellschaften, Schulen, Geschäftsräume etc. sind in diesen Zahlen nicht inbegriffen.

Die Weekpflicht des Hoteliers. Die Frage: Ist in einem konkreten Falle der Hotelier zum Schadensersatz verpflichtet, wenn ein Gast von Hausdienner nicht oder nicht rechtzeitig geweckt worden ist und ihm dadurch Mehrausgaben und Verluste infolge der Verfehlung einer geschäftlichen Zusammensetzung entstehen? hat zu folgenden Gutachten geführt. In Übereinstimmung mit den Gesetzen, welche die Pflichten des Hotelbesitzers erfüllen, ist er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss mindestens vorher mitteilen, er müsse genau zu der bestimmten Zeit abreisen und könne sonst durch Verfehlung eines Rendez-vous oder einer sonstigen geschäftlichen Konjunktur leicht zu Schaden kommen; hat er das unterlassen, so könnte ein Schadensersatz nur dann erfordert werden, wenn man den Bevölkerung nachweist, dass er gegen diese Kontraktpflicht, so ist er auch an sich schadenspflichtig. Der Gast, wenn er ersichtlich nicht zum Vergnügen, sondern in Geschäftshand reiste, muss min